

Satzung

Staatliche Berufsschule I Aschaffenburg – Förderverein e.V.

Inhaltsübersicht:

§ 1: Name und Sitz

§ 2: Zweck

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4: Ehrenmitglieder

§ 5: Verlust der Mitgliedschaft:

§ 6: Geschäftsjahr

§ 7: Beiträge und Spenden

§ 8: Organe des Vereins

§ 9: Der Vorstand und seine Aufgabe

§ 10: Mitgliederversammlung

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 12: Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

§ 13: Beirat

§ 14: Rechnungsprüfer und Geschäftsführer

§ 15: Auflösung

Anschrift:

Seidelstraße 2

63739 Aschaffenburg

Tel. 06021 44994-0

§ 1: Name und Sitz

(1)
Der Verein führt den Namen „Staatliche Berufsschule I Aschaffenburg-Förderverein e.V.“ im folgenden kurz „Verein“ genannt.

(2)
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

(3)
Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

§ 2: Zweck

(1)
Der Verein hat den Zweck, die Arbeit in der Staatlichen Berufsschule I, der Technikerschule für Maschinenbautechnik Aschaffenburg und der Technikerschule für Elektrotechnik Aschaffenburg zu fördern und den Schulen aus allen Kreisen der Bevölkerung Förderer und Freunde zu gewinnen sowie den Kontakt mit den Firmen und Ausbildungsbetrieben zu vertiefen.

(2)
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemein- und der Berufsbildung unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Berufsschule I Aschaffenburg und den Technikerschulen für Maschinenbau und Elektrotechnik in Aschaffenburg.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Verbesserung der Möglichkeiten, einen zeitgemäßen und sachgerechten Unterricht durchzuführen und die Ausbildung auf einem modernen Standard zu halten.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

(1)
Mitglieder können Einzelpersonen, Personenvereinigungen und juristische Personen (z.B. Vereine, Verbände, Unternehmen und Firmen) werden.

(2)
Mitglieder (Freunde) zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbetrag.
Förderer unterstützen den Verein mit Spenden, die erheblich über dem jährlichen Mindest-Mitgliederbeitrag liegen. Ihre Spenden können zweckgebunden sein. Förderer entsenden Vertreter in den Beirat.

(3)
Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein begründet. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Entscheidung des Vorstandes wirksam.

(4)
Will der Vorstand die Aufnahme ablehnen, so hat er das Aufnahmegesuch der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 4: Ehrenmitglieder

(1)
Personen, die sich um den Verein oder um die Staatliche Berufsschule I Aschaffenburg, die Technikerschule für Maschinenbau Aschaffenburg oder die Technikerschule für Elektrotechnik Aschaffenburg in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte wie die übrigen Mitglieder.

§ 5: Verlust der Mitgliedschaft:

(1)
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.

(2)
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

(3)
Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund – insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Vereins oder der Staatliche Berufsschule I Aschaffenburg, der Technikerschule für Maschinenbau Aschaffenburg oder der Technikerschule für Elektrotechnik Aschaffenburg, oder bei grobem Satzungsverstoß – möglich. Über den Ausschuss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Hinweis auf das Rechtsmittel mitzuteilen. Der eingeschriebene Brief gilt drei Tage nach seiner Aufgabe bei der Post bei dem Mitglied als zugegangen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Das Einspruchsscheiben muss innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorsitzenden eingegangen sein. Durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch kann der Ausschuss nur erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschließen. Mit dem Verstreichen der Einspruchsfrist bzw. mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird der Ausschuss wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied soll vom Beschluss der Mitgliederversammlung benachrichtigt werden.

(4)
Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und diese Beiträge innerhalb von drei Monaten von der Absendung der letzten Mahnung an nicht entrichtet werden. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein; auf die beabsichtigte Streichung ist hierbei hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

(5)
Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7: Beiträge und Spenden

(1)
Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mindestbeitrag. Die Festsetzung der Höhe dieses Beitrages geschieht durch die Mitgliederversammlung.

(2)
Der Beitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres zu bezahlen. Natürliche Personen können den Beitrag in monatlichen Teilbeträgen entrichten.

(3)
Der Vorstand kann in Einzelfällen beschließen, ob der Beitrag durch Leistung von Sachwerten erbracht werden kann.

(4)
Spenden können mit einer Zweckbestimmung versehen werden.

(5)
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 9)
- die Mitgliederversammlung (§§ 10 und 12)
- der Beirat (§ 13)

§ 9: Der Vorstand und seine Aufgabe

(1)
Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2)
Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(3)
Der stellvertretende Vorsitzende ist der Schulleiter für die Dauer seiner Amtszeit oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(4)
Jeweils zwei der gewählten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(5)
Der Vorstand hat die ihm kraft Gesetzes oder durch die Satzung zukommenden Aufgaben, ferner alle Aufgaben die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind, wahrzunehmen.

(6)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht anders vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Diese ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Für die Erstellung der Niederschrift sorgt der Geschäftsführer (§ 14).

(7)

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzung der Vorstandschaft, des Beirats und der Mitgliederversammlung.

(8)

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins mit Einschluss der Kassenführung zu informieren.

(9)

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht die Beiträge ein, veranlasst Zahlungen nach den Beschlüssen des Vorstandes und berät den Vorstand bei der Anlage des Vermögens. Der Vorstand kann diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Geschäftsführer (§14) übertragen. Der Schatzmeister gibt der Mitgliederversammlung den jährlichen Rechnungsbericht.

(10)

Bei Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Mitgliedes im Vorstand.

§ 10: Mitgliederversammlung

(1)

Eine Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt.

(2)

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

(3)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von vier Wochen.

(4)

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Sie sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt

- alle ihr zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge
- die Satzung
- die Höhe der Mindestbeiträge
- die Auflösung des Vereins

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

(2)

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer entgegen.

(3)

Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und die Rechnungsprüfer.

(4)

Die Mitgliederversammlung wählt

- den Vorstand (§ 9)
- den Rechnungsprüfer (§ 14)

§ 12: Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

(1)

Jedes Mitglied im Sinne der §§ 3 und 4 ist stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gem. § 10 Abs. 4 form- und fristgerecht geladen wurden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3)

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Soll über Punkte beschlossen werden, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, so ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich; dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(4)

Die gem. § 11 vorzunehmenden Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim.

(5)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Der Geschäftsführer (§ 14) sorgt für die Erstellung der Niederschrift. Die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnete Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 13: Beirat

(1)

Der Beirat besteht aus

- dem Vorstand
- bis zu fünf Vertretern aus dem Kreis der Förderer,
- dem Schulleiterstellvertreter.

(2)

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende. Er beruft den Beirat ein.

(3)

Der Beirat beschließt über die Verwendung der Geldmittel aufgrund des Vorschlages des Vorstandes. Darüber hinaus hat er beratende Funktion.

(4)

Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Das Zusammentreten kann zusammen mit der Mitgliederversammlung geschehen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Ergebnisniederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Für die Erstellung der Niederschrift sorgt der Geschäftsführer (§ 14). Der Beirat kann bestimmte Aufgaben auf von ihm zu bestimmende Ausschüsse übertragen.

§ 14 . Rechnungsprüfer und Geschäftsführer

(1)

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu bestellenden zwei Rechnungsprüfern.

(2)

Ein Geschäftsführer kann bestellt werden. Die laufenden Geschäfte werden auf Weisung des Vorstandes durchgeführt. Die Verwaltung der Staatlichen Berufsschule I Aschaffenburg, unterstützt diese Tätigkeit.

§ 15: Auflösung

(1)

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird eine Liquidation durch den Vorstand des Vereins durchgeführt.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Körperschaftsvermögen der Stadt Aschaffenburg als Sachaufwandsträger zu und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Aschaffenburg, 09.09.2013